



Fahrzeug – Hilfsfonds

IBAN: AT65 1200 0100 0702 9126
BIC: BKAUATWW - Bank Austria
DVR: 0418065-217

Finanzreferent
Pfrn. Dr. Arndt Kopp-Gärtner
Herrgottwiesgasse 107/8, 8020 Graz
Tel.: +43 699 / 188 77 613
Email: arndt.kopp-gaertner@gmx.at
Internet: veppoe.evangel.at

Information über Dienstgeberhaftung bei KFZ-Schäden

Unter bestimmten Umständen (siehe unten) ist im Sinne von §2 DHG und §1014 ABGB eine Haftung des Dienstgebers für Schäden am PKW eines Dienstnehmers, die während einer Dienstfahrt entstanden sind, gegeben. Dies ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Voraussetzungen sind jedenfalls:

- Der Schaden erfolgte im Zuge einer dienstlichen Fahrt bzw. Erledigung. Das ist im Normalfall eine Fahrt bzw. Erledigung, die entweder vom Dienstgeber ausdrücklich beauftragt wurde oder typischerweise im Aufgabenbereich des Dienstnehmers liegt. (z.B. Fahrt zum Religionsunterricht, zu einem Hausbesuch, zu einer Predigtstation u.ä.) und sozusagen „pauschal beauftragt“ ist. Als „im Zuge einer Dienstfahrt“ gilt auch, wenn das Fahrzeug im Zuge einer Dienstfahrt abgestellt wurde.
- Es liegt kein ausschließliches Fremdverschulden mit einem bekannten Verursacher vor (in diesem Fall haftet der Verursacher bzw. seine Haftpflichtversicherung).
- Es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Dienstnehmers vor (wie z.B. Trunkenheit am Steuer, beträchtlich überhöhte Geschwindigkeit).

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat der Dienstnehmer seinem jeweiligen Dienstgeber – gegebenenfalls auf dem Dienstweg – unverzüglich Meldung über Unfallhergang und Schaden zu erstatten.

Diese Meldung hat zu beinhalten:

- Grund der Dienstfahrt
- Zeit, Ort und Hergang des Unfalles
- Daten des Unfallgegners
- Daten des eigenen Fahrzeuges
- Lenker des eigenen Fahrzeuges
- ggf. Zeugen (Name, Anschrift)
- Beschreibung des Schadens, wenn möglich Digitalfoto(s)
- vermutliche Schadenshöhe (wenn möglich Kostenvoranschlag bzw. Rechnungskopie)
- Bankverbindung

Der Dienstgeber prüft den möglichen Anspruch des Dienstnehmers und entscheidet darüber mit Bescheid (Kirchliche Verfahrensordnung § 31 Abs. 1).

Weitere Auskünfte geben die diözesanen VEPPÖ-Vertrauenspersonen gerne.